



INFORMATIONSBLATT ZUM VERSETZUNGSVERFAHREN FÜR DEN BEREICH DER BERUFLICHEN SCHULEN

1 Übersicht zum Versetzungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen 2020

Antragsstellung bis spätestens 1. März 2020 an der abgebenden Schule;
Freigabeerklärung notwendig für Teilnahme am Versetzungsverfahren

Versetzungsverfahren innerhalb der berufl. Schulen

gilt:

- für alle Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien (ohne Realschullehrkräfte), die im staatlichen Schuldienst an einer beruflichen Schule tätig sind und eine Versetzung an eine andere staatliche berufliche Schule anstreben
- in eingeschränktem Umfang für staatliche Lehrkräfte an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Vorgezogenes Versetzungsverfahren (April 2020)

Versetzungsanträge werden bei den personalverwaltenden Stellen geprüft und - soweit möglich - vorab entschieden (April 2020)

Versetzung möglich:
Positive Entscheidung wird Lehrkraft und Schule bis spätestens 30. April 2020 mitgeteilt; keine Teilnahme am Direktbewerbungsverfahren mehr möglich

noch keine Vorab-Entscheidung;
Lehrkraft und Schule werden nicht informiert; Lehrkraft nimmt am offenen Versetzungsverfahren teil*

* Aktive Bewerbung im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens notwendig.

Offenes Versetzungsverfahren (im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens) (Mai bis Juni 2020)

Lehrkraft bewirbt sich auf ausgeschriebene Stelle

Schulleitung und Schulaufsichtsbehörde entscheiden über Erteilung einer Beschäftigungsabsichtserklärung

Meldung an StMUK

ggf. nochmalige Prüfung durch Schulaufsicht bei der Meldung der noch offenen Stellen für das Zuweisungsverfahren

Lehrkraft und Schule werden ggf. Mitte/Ende Juli über Ergebnis des Versetzungsantrags von der zuständigen personalverwaltenden Stelle informiert

Allgemeines Versetzungsverfahren (ohne Direktbewerbungsverfahren) (ca. Juli 2020)

gilt:

- für Lehrkräfte an beruflichen Schulen, die eine Versetzung an eine allgemein bildende Schule anstreben (Gymnasiallehrkräfte, Realschullehrkräfte, Fachlehrer/-innen)
- für Fachlehrer/-innen, die innerhalb der beruflichen Schulen wechseln möchten

Versetzungsantrag wird von Schulleitung über abgebende personalverwaltende Stelle sowie in Kopie über aufnehmende personalverwaltende Stelle (Regierung bzw. StMUK bei FOSBOS) dem StMUK zur Entscheidung vorgelegt

Entscheidung wird Lehrkraft und Schule von der jeweils zuständigen personalverwaltenden Stelle mitgeteilt (ca. Mitte /Ende Juli)

2 Antragstellung

Das Formular „Antrag auf Versetzung“ kann unter der Adresse <http://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/versetzung.html> unter der Rubrik „Berufliche Schulen“ aus dem Internet geladen werden. Zusätzlich ist der Versetzungsantrag an der jeweiligen beruflichen Schule erhältlich. Der Versetzungsantrag ist bis spätestens 1. März 2020 bei der Schulleitung der abgebenden Schule (Stammschule) einzureichen. Zusätzliche Begleitschreiben (z. B. von Abgeordneten) sind nicht erforderlich; alle beteiligten Stellen sind bemüht, den Versetzungswünschen im Rahmen der Möglichkeiten zu entsprechen.

3 Freigabe durch die Schulleitung

3.1 während der Probezeit

Die nunmehr nur noch zweijährige Probezeit stellt gegenüber den Regelungen der Vorjahre für die Versetzungsbewerber eine erhebliche Erleichterung dar und sollte grundsätzlich an derselben Schule einheitlich abgeleistet werden. Vor dem Hintergrund des sich „Einlebens“ in der Schule und der Erstellung der Probezeitbeurteilung ist es für Lehrkräfte zumutbar, diesen Zeitraum zu durchlaufen und sich entsprechend in das Schulleben einzubringen. Sofern eine Lehrkraft die Probezeit noch nicht abgeleistet hat, ist die Freigabe durch die Schulleitung der abgebenden Schule zu versagen, wenn kein zwingender Härtefall vorliegt. Versetzungen erfolgen grundsätzlich erst nach Ablauf der Probezeit.

3.2 nach Ablauf der Probezeit

Bei Vorliegen von dienstlichen Gründen kann die Freigabe nach Ablauf der Probezeit einmal verweigert werden, sofern die Lehrkraft keine das dienstliche Interesse überwiegende soziale Härte darlegen kann. Der Verheiratetenstatus allein (ohne Kinder) rechtfertigt grundsätzlich keinen Härtefall.

Die Schulleitung der abgebenden Schule soll zur Freigabe der Lehrkraft innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen. Ist es der Schulleitung innerhalb dieser Frist nicht möglich, eine Entscheidung zu treffen, z. B. aufgrund des problematischen Ersatzes für die Lehrkraft, kann die Entscheidung auch zu einem späteren Zeitpunkt (während der Ausschreibungsfrist des Direktbewerbungsverfahrens) getroffen werden.

Wird die Lehrkraft für eine Versetzung freigegeben, erhält sie von der Schulleitung eine Kopie des Versetzungsantrags (mit Freigabeerklärung) ausgehändigt; der Original-Antrag einschließlich Freigabeerklärung wird von der Schule an die abgebende Regierung bzw. bei Lehrkräften an Fachoberschulen/Berufsoberschulen an das Staatsministerium weitergeleitet.

Wird die Lehrkraft für eine Versetzung von der Schulleitung nicht freigegeben, wird sie von der Schulleitung darüber unverzüglich unterrichtet; der Original-Antrag wird von der Schule an die

abgebende Regierung bzw. bei Lehrkräften an Fachoberschulen/Berufsoberschulen an das Staatsministerium ausschließlich zur Information weitergereicht.

Die Teilnahme am Versetzungsverfahren ist nur bei Erhalt einer Freigabe möglich.

Für die Entscheidung der Freigabeerteilung bzw. Versetzung ist es unerheblich, ob es sich um Versetzungsbewerber handelt, die in einem früheren Direkt- oder Zuweisungsverfahren eine Planstelle an der Schule angeboten und angenommen haben.

4 Geltungsbereich und Personenkreis

Versetzungen zum Schuljahresbeginn (1. August eines Jahres) werden im Bereich der beruflichen Schulen entweder im Rahmen des **vorgezogenen Versetzungsverfahrens (Nr. 4.1)**, im Rahmen des **sog. offenen Versetzungsverfahrens (innerhalb des Direktbewerbungsverfahrens, Nr. 4.2)** oder im Rahmen des **allgemeinen Versetzungsverfahrens (ohne Direktbewerbung an den Schulen, Nr. 4.3)** durchgeführt.

Das **vorgezogene Versetzungsverfahren** und das **offene Versetzungsverfahren** sind anzuwenden bei Lehrkräften, die

1. die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen inkl. Lehramt an Realschulen mit Zusatzprüfung FOSBOS oder an Gymnasien besitzen **und**
2. im staatlichen bayerischen Schuldienst an einer beruflichen Schule tätig sind **und**
3. eine Versetzung an eine andere staatliche berufliche Schule anstreben.

Sie gelten ferner in eingeschränktem Umfang für die staatlichen Lehrkräfte an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Für die übrigen Lehrkräfte (z. B. Fachlehrer) gilt neben dem **vorgezogenen Versetzungsverfahren** (Nr. 4.1) auch das **allgemeine Versetzungsverfahren ohne Direktbewerbung** (vgl. hierzu Nr. 4.3).

4.1 Vorgezogenes Versetzungsverfahren

Beim vorgezogenen Versetzungsverfahren können Versetzungsanträge, denen aufgrund der Planstellensituation, des Anforderungsprofils und dem Vorliegen sozialer Gründe, insbesondere Familienzusammenführung, bereits vor Beginn des Direktbewerbungsverfahrens und vor Beginn des allgemeinen Versetzungsverfahrens von den Regierungen bzw. bei Fachoberschulen/Berufsoberschulen vom Staatsministerium entschieden werden. Die Schulen und die Versetzungsbewerber, werden bis spätestens 30. April 2020 von der zuständigen Regierung bzw. bei Fachoberschulen/ Berufsoberschulen vom Staatsministerium über die geplante Versetzung informiert. Die Bewerber und Schulen müssen sich damit nicht mehr einem zeitaufwändigen Ausschreibungs- und Versetzungsverfahren unterziehen. Nach Entscheidung ist eine Teilnahme am

Direktbewerbungsverfahren nicht mehr möglich. Unerheblich ist auch, ob sich für die Versetzungsbewerber in einem späteren Direktbewerbungsverfahren noch günstigere Stellenoptionen ergeben könnten.

4.2 Offenes Versetzungsverfahren (im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens) **Zeitraum der ausgeschriebenen Stellen für Versetzungsbewerber**

Versetzungsbewerber, deren Versetzungswunsch im Vorfeld nicht entsprochen werden konnte, werden nicht von Amts wegen verständigt. Sie nehmen am sog. offenen Versetzungsverfahren teil und können sich im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens aktiv auf die in der Zeit von Mai bis Juni 2020 auf der Homepage ausgeschriebenen Stellen mit der ihnen ausgehändigten Kopie des Versetzungsantrags (mit Freigabeerklärung) bei der jeweiligen Schulleitung bewerben. Sie treten ggf. in Konkurrenz zu den Neubewerbern.

Auswahlentscheidung der aufnehmenden Schulleitung, Beschäftigungsabsichtserklärung

Die Schulleitung der jeweiligen Schule entscheidet über die Vergabe der ausgeschriebenen Stelle. Dabei ist zu beachten, dass die Schulleitung frühestens 8 Kalendertage nach Ausschreibung der jeweiligen Stelle eine Beschäftigungsabsichtserklärung erteilen kann. Nach Erteilung einer Beschäftigungsabsichtserklärung können weitere Bewerbungen auf dieselbe Stelle nicht mehr berücksichtigt werden. Blindbewerbungen (Versetzungsanträge auf nicht ausgeschriebene Stellen an einer angestrebten Schule) sowie Bewerbungen, die nicht die Ausschreibungsbedingungen erfüllen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Schulleitung teilt ihre Entscheidung über die Besetzung einer Stelle den betroffenen Lehrkräften unverzüglich mit. Nach Erteilung einer Beschäftigungsabsichtserklärung veranlasst die Schulleitung das weitere Verfahren. Die Versetzungsverfügung erfolgt durch die abgebende Regierung bzw. bei Lehrkräften an Fachoberschulen/Berufsoberschulen durch das Staatsministerium. Sollte eine Lehrkraft keine Beschäftigungsabsichtserklärung erhalten, kann eine Versetzung grundsätzlich nicht erfolgen. Lehrkräfte, die sowohl eine Versetzung innerhalb des Bereiches der beruflichen Schulen als auch an eine allgemeinbildende Schule anstreben, können nach Annahme einer Beschäftigungsabsichtserklärung für eine berufliche Schule am Versetzungsverfahren an eine allgemeinbildende Schule nicht mehr teilnehmen.

Für staatliche Lehrkräfte an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, die eine Versetzung an eine Regelberufsschule anstreben, gilt das Direktbewerbungsverfahren mit einigen Besonderheiten. Nähere Erläuterungen sowie das zu verwendende Antragsformular erhalten diese Lehrkräfte bei der zuständigen Regierung.

4.3 Versetzungsverfahren ohne Direktbewerbung

Das Verfahren ohne Direktbewerbung gilt für Lehrkräfte an beruflichen Schulen, die eine Versetzung an eine allgemeinbildende Schule anstreben. Es gilt ferner für Fachlehrer mit entsprechender Qualifikation.

Die betroffenen Lehrkräfte haben ihren Versetzungsantrag ebenfalls bis spätestens 1. März 2020 bei der abgebenden Schule (Stammschule) zu stellen. Von der Schulleitung wird der Versetzungsantrag über die abgebende Regierung an das Staatsministerium zur Entscheidung vorgelegt. Eine Kopie des Versetzungsantrags wird über die aufnehmende Stelle gleichfalls dem Staatsministerium vorgelegt.

Die Entscheidung hinsichtlich einer Versetzung wird der Lehrkraft und der Schule über die abgebende Regierung bzw. bei Fachoberschulen/Berufsoberschulen über das Staatsministerium spätestens bis Ende Juli 2020 mitgeteilt.